

# RS OGH 1990/4/4 9ObS5/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1990

## Norm

IESG §6 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Zweck der Norm ist es, dem Anspruchsberechtigten die Möglichkeit zu geben, seine Ansprüche in diesem einzuleitenden oder fortzusetzenden Gerichtsverfahren prüfen zu lassen, an dessen Ergebnis das Arbeitsamt bei Beurteilung seiner Ansprüche sodann gebunden ist; dadurch soll die Doppelgeleisigkeit der Prüfung einerseits durch das Arbeitsamt und anderseits durch das Gericht im anhängigen Verfahren verhindert werden, die im Fall der Abweichung des Begehrens durch das Arbeitsamt bei späterer positiver Entscheidung des Gerichtes ein Wiederaufnahmsverfahren erforderlich machen würde.

## Entscheidungstexte

- 9 ObS 5/90

Entscheidungstext OGH 04.04.1990 9 ObS 5/90

Veröff: EvBl 1990/138 S 636 = RdW 1990,413 = ecolex 1990,704

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0077536

## Dokumentnummer

JJR\_19900404\_OGH0002\_009OBS00005\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)